

VG Ansbach

Urteil vom 15.3.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2006, mit dem sie zum Umzug in die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert wurden, die Klägerin zu 7) wurde zugleich im Rahmen der innerbayerischen Erstverteilung der Stadt ... zugewiesen.

Der am ... geborene Kläger zu 1) und die am ... geborene Klägerin zu 2), die Staatsangehörige von Serbien sind, besitzen eine Duldung und wohnen mit ihren fünf minderjährigen Kinder [den Klägern zu 3) bis 7)] seit längerem in einer Pension in der ... in ...

Mit Schreiben vom 9. August 2005 übersandte das Gesundheitsamt der Stadt ... an die Regierung von Mittelfranken amtsärztliche Zeugnisse für die Kläger zu 3) bis 7). Diesen ist zu entnehmen, dass bei den Klägern zu 3), 4) und 7) keine Gesundheitsstörungen bestehen, die einem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft entgegenstehen würden, sowie dass hinsichtlich der Klägerin zu 5), eine eigene Wohnung bzw. eine abgetrennte Wohneinheit eine günstige Voraussetzung für eine gute geistige Entwicklung in Zukunft wäre, jedoch nicht als absolut notwendig begründet werden könne. Dem amtsärztlichen Zeugnis für den Kläger zu 6) ist unter anderem zu entnehmen, dass aus medizinischen Gründen der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft nur dann sinnvoll erscheine, wenn die Familie in einer abgeschlossenen Wohneinheit wohnen könne, andernfalls käme nur eine Gemeinschaftsunterkunft in Betracht, die bekanntermaßen ein ruhiges Wohnumfeld biete. Für den Kläger zu 1) wurde mit amtsärztlichem Zeugnis vom 5. September 2005 bescheinigt, dass trotz bestehender gesundheitlicher Beschwerden keine Hinderungsgründe gesehen würden, in eine Gemeinschaftsunterkunft umzuziehen. Dem amtsärztlichen Zeugnis für die Klägerin zu 2) vom 5. Januar 2006 ist zu entnehmen, dass diagnostisch ein schweres depressives Syndrom vorliege. Die Klägerin zu 2) benötige auf Grund ihrer Erkrankung für sich und ihre Familie eine abgeschlossene Wohnung; innerhalb

der Wohnung müsse eine Küche mit Bad und WC vorhanden sein, das nur von der Familie benutzt werde. Falls es so eine Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft gebe, sei auch dies zumutbar.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2006 wurden die Kläger aufgefordert, ab 26. April 2006 in der benannten Gemeinschaftsunterkunft (... , ...) Wohnung zu nehmen. Für den Fall, dass die Kläger der Umzugsaufforderung nicht Folge leisten sollten, wurde ihnen die zwangsweise Verlegung in die genannte Unterkunft angedroht. Gleichzeitig wurde die innerbayerische Erstverteilung ausländischer Flüchtlinge für die Klägerin zu 7) vorgenommen und diese der Stadt ... zugewiesen.

Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, ein begründeter Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG habe nicht festgestellt werden können.

Mit Telefax ihrer Bevollmächtigten vom 4. April 2006 haben die Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Klage gegen den Freistaat Bayern erhoben und beantragt:

Der Bescheid der Regierung von Mittelfranken, Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber ... , vom 3. März 2006, Az.: ... , wird aufgehoben.

Der Beklagte trug mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13. April 2006 vor, der Regierung sei bekannt, dass es sich bei den Klägern um eine Familie mit einer umfassenden Krankengeschichte handle, aus diesem Grund sei jedes Familienmitglied vor Erlass des Zuweisungsbescheides durch das Gesundheitsamt der Stadt ... untersucht worden. Bei der Auswahl der Gemeinschaftsunterkunft sei den vom Gesundheitsamt empfohlenen Anforderungen Rechnung getragen worden. In der Gemeinschaftsunterkunft in der ... in ... stehe der Familie im 1. Obergeschoss eine Wohnung mit ca. 140 qm zur Verfügung, die fünf Schlaf-/Wohnzimmer, eine eigene Küche, ein Bad, einen Duschaum, zwei separate Toiletten und einen Balkon biete. Nachdem es sich bei der Gemeinschaftsunterkunft in der ... in ... um eine eigene abgeschlossene Wohneinheit mit dem Charakter einer privaten Mietwohnung handle, vertrete die Regierung die Auffassung, dass der Umzug in die oben genannte Gemeinschaftsunterkunft im Vergleich zur bisherigen Unterkunft in einer Pension eine deutliche Verbesserung der Wohnsituation darstelle. Die Regierung verwies zudem auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klagebegründung wurde mit Schriftsatz der Bevollmächtigten vom 24. April 2006 im Wesentlichen vorgetragen, dass die Kläger seit geraumer Zeit in einer Pension in der ... , ... lebten. Die Kläger, eine siebenköpfige Familie, hätten sich in die Umgebung und das soziale Umfeld eingelebt, insbesondere die Kinder. Die Kinder besuchten die Schule im Stadtteil, wobei zwei schwerstbehinderte Kinder eine sonderpädagogische Einrichtung besuchen würden. Die Kläger hätten sich sozial gut integriert und fühlten sich dort wohl, eine Wohnungsnahme in einer Privatwohnung wäre für die Familie angemessen, sei jedoch bisher nicht genehmigt worden. Das Umzugsverlangen des Beklagten widerspreche den elementarsten gesundheitlichen und sozialen Belangen der Kläger. Die

Klägerin zu 2) sei psychisch schwer krank und habe, als sie vom Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft ... erfahren habe, fast einen Nervenzusammenbruch erlitten. Sie sei seitdem vollkommen lethargisch und befinde sich in einer schweren depressiven Episode; hierzu wurde auf eine ärztliche Bescheinigung des Klinikums ... vom 22. März 2006 verwiesen. Diese beinhaltet für die Klägerin zu 2) folgende Diagnose: schwere depressive Episode F 32.2, dissoziative Bewegungsstörung F 44.4; auf Grund des derzeitigen Befundes sei von Arbeitsunfähigkeit bis auf weiteres auszugehen, gegenüber dem Vorbefund sei keine nennenswerte Besserung eingetreten. Der Kläger zu 1) leide an einer chronischen Herz- und Lungenkrankheit und sei nur sehr eingeschränkt körperlich belastbar. Das vorgelegte fachärztliche Attest vom 3. April 2006 bescheinigt, dass bei dem Kläger zu 1) auf Grund einer chronischen Herz- und Lungenerkrankung eine eingeschränkte körperliche Belastbarkeit bestehe; bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sollten nur leichte körperliche Arbeiten verrichtet werden. Die Kinder ... und ..., Kläger zu 5) und 6), seien mehrfach behindert. ... habe eine Schwerbehinderung von 80 Prozent und benötige ständige Fürsorge; ... leide unter einer chronischen Epilepsie mit komplexen Partialanfällen und statomotorischen Entwicklungsretardierungen sowie Verhaltensauffälligkeiten. Dem vorgelegten Attest der ... vom 8. November 2005 ist zu entnehmen, dass der Kläger zu 6) dort wiederholt auf Grund seiner Epilepsie behandelt worden sei. Es wurde empfohlen, bei ausbleibender Besserung der Anfallsfrequenz im November bzw. Anfang Dezember eine nochmalige stationäre Aufnahme vorzunehmen, um eine zweite Bildgebung und eine medikamentöse Neueinstellung durchzuführen. Mit einem Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft ... müsse die Familie ihr gewohntes soziales Umfeld verlassen, was auch besonders für die behinderten Kinder und die psychisch schwer kranke Mutter äußerst negative Auswirkungen habe. Die Mutter könne die Unruhe und erheblichen Störungen, die von einer Gemeinschaftsunterkunft ausgingen, kaum verkraften. Der bauliche Zustand der Unterkunft sei marode und es komme ständig zu Schimmelbildungen in den Wohnräumen, wie der Kläger (wohl zu 1)) von Mitbewohnern habe erfahren können. Dies stelle eine nicht zu vertretende gesundheitliche Belastung dar. Die Kläger benötigten eine ganz bestimmte selbst zubereitete Nahrung, so dass Lebensmittelpakete eine unzumutbare Einschränkung darstellen würden. Entgegen der Ansicht des Beklagten führe die Umverteilung keineswegs zu einer Verbesserung, vielmehr handle es sich um einen erheblichen Eingriff in das Leben der Kläger mit einer gravierenden gesundheitlichen Gefährdung dieser.

Mit Telefax der Bevollmächtigten vom 26. April 2006 wurde ergänzend vorgetragen, den Kindern ... und ..., den Klägern zu 5) und 6), sei am 11. April 2006 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden, damit fielen diese nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Ihnen stehe vielmehr eine Privatwohnung zu, ein entsprechender Antrag sei am 26. April 2006 an das Sozialamt und die Regierung gerichtet worden. Der angegriffene Bescheid sei daher rechtsfehlerhaft.

Die am 24. April 2006 gestellten Anträge, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, lehnte das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 29. Juni 2006 ab (AN 16 S 06.30373) – der Beklagte teilte in diesem Verfahren mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 27.04.2006 mit, dass der bauliche Zustand der Unterkunft einwandfrei ist; die hiergegen eingelegten Beschwerden wurden mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. August 2006 zurückgewiesen (21 CS 06.1962).

Den Antrag vom 17. Oktober 2006 auf Aufhebung dieses Beschlusses gem. § 80 Abs. 7 VwGO lehnte

das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 28. November 2006 ab (AN 16 S 06.30953); die hiergegen eingelegten Beschwerden wurden mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Januar 2007 (21 CS 06.3348) zurückgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2007 legte der Klägerbevollmächtigte eine Bescheinigung der Stadt . . . , Einwohneramt, vom 16.02.07 vor, die beinhaltet, dass der Kläger zu 1) Inhaber einer Duldung gem. Ziff. 9 des Beschlusses der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17.11.2006 sei. Die Kläger seien auch gegen den Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft, weil sie nicht wieder Essenspakete erhalten wollten. Der Kläger zu 1) empfinde dies als Schikane, zumal er einen Arbeitsplatz in Aussicht habe; auf die Krankengeschichte der Kläger wurde verwiesen. Der Beklagtenvertreter erklärte, der Kläger zu 1) habe eine so genannte Bewährungsduldung erhalten, es sei jedoch fraglich, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne, da einige Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben seien. Auch stehe der Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Er verwies darauf, dass die Essensausgabe nun nach Wahl der Bewohner erfolge, auch sei es möglich Geld zu erhalten, wenn dies als medizinisch notwendig nachgewiesen werde.

Den vom Klägerbevollmächtigten gestellten Beweisantrag, bezüglich dessen auf die Niederschrift Bezug genommen wird, lehnte die Kammer mit der Begründung ab, die Versorgung mit Lebensmittelpaketen bzw. nach Auswahllisten sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens, zum anderen stehe fest, dass bei Vorliegen der entsprechenden medizinischen Gründe die Möglichkeit besteht, statt Sachleistungen Geldleistungen zu erhalten.

Der Klägerbevollmächtigte hat den bereits mit Schriftsatz vom 4. April 2006 gestellten Klageantrag wiederholt.

Der Vertreter des Beklagten hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakten, auf die Gerichtsakten AN 16 S 06.30373, AN 16 S 06.30935 und dieses Verfahrens sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2006 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Umzugsaufforderung findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 5 Abs. 2 AufnG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl, die Zuweisungsentscheidung in Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG i. V. m. § 7 Abs. 1, 3 und 5 DVAsyl. Die Kammer folgt der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss

vom 6. Mai 2004 (21 CS 03.2993), dass sich die Ermächtigung in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG, Einzelheiten der landesinternen Verteilung und Umverteilung durch Rechtsverordnung zu regeln, auch auf die Umverteilung innerhalb einer Gebietskörperschaft durch Umzugsaufforderung bezieht.

Die Umzugsaufforderung ist rechtmäßig, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Umverteilung vorliegen und ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG nicht gegeben ist.

Die Kläger zu 1) bis 4) und 7) waren und sind weiterhin im Sinne von Art. 1 AufnG leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); die Kläger zu 5) und 6) waren im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids hiernach ebenfalls leistungsberechtigt. Soweit sich der Kläger zu 1) auf den Bleiberechtsbeschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17. November 2006 beruft, führt dies zu keinem anderen Ergebnis, da er nach wie vor (lediglich) im Besitz einer Duldung, d. h. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG ist.

Nach Art. 4 Abs. 1 AufnG sollen die betroffenen Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Abweichend von Abs. 1 kann gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG Personen im Sinne von Art. 1 im begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden. Dies ist dahin zu verstehen, dass die Behörde im Regelfall verpflichtet ist, die Unterbringung vorzunehmen und damit für sie kein Ermessensspielraum und folglich auch keine Pflicht zur Ermessensausübung besteht. Ob ein begründeter Ausnahmefall nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG vorliegt, ist eine tatbestandliche Rechtsfrage, deren Voraussetzungen voll der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, so steht es im Ermessen der Behörde, ob sie den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet bzw. von der Unterbringung dort absieht (vgl. BayVGh vom 17.11.2003 - 4 CS 03.2993; vom 6.5.2004 - 21 CS 03.2993).

Im vorliegenden Fall ist kein begründeter Ausnahmefall für ein Absehen von der Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG gegeben.

Art. 4 Abs. 4 AufnG stellt klar, dass die private Wohnungsnahme von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber der regelmäßigen Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (aus Kostengründen) die absolute Ausnahme darstellt. Insbesondere müssen für die Gestattung zur privaten Wohnungsnahme wichtige Gründe vorliegen (LT-Drs. 14/8632, S. 6).

Solche wichtigen Gründe liegen nicht vor.

Die Kläger berufen sich in erster Linie darauf, aus gesundheitlichen Gründen nicht in die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft umziehen zu können. Nach den amtsärztlichen Zeugnissen des Gesundheitsamtes der Stadt ... spricht nichts gegen eine Unterbringung der Kläger zu 3), 4) und 7) in einer Gemeinschaftsunterkunft. Mit der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft wurde auch den Anforderungen für die Kläger zu 1), 2), 5) und 6) Rechnung getragen, so dass nach den amtsärztlichen Zeugnissen des Gesundheitsamtes der Stadt ... nichts gegen die Unterbringung in der konkret zugewiesenen abgeschlossenen Wohneinheit der Gemeinschaftsunterkunft spricht. Die von den Klägern vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen führen insofern zu keiner anderen Beurteilung;

ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen in den Beschlüssen vom 29. Juni und 28. November 2006 (AN 16 S 06.30373, AN 16 S 06.30953) Bezug genommen.

Auch im Hinblick darauf, dass der Kläger zu 1) Begünstigter des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006 sein kann, ist kein begründeter Ausnahmefall im Sinn von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG gegeben. Ausnahmen nach der vorgenannten Norm sind nur in eng begrenzten Fällen unabdingbarer Notwendigkeit des Wohnens außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft vom Gesetz zugelassen (vgl. BayVGH Beschluss v. 17.05.05 - 21 CS 05.975). Entsprechend den Ausführungen des Beklagtenvertreterers in der mündlichen Verhandlung sind derzeit mehrere Voraussetzungen für die Erteilung der erstrebten Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (noch) nicht gegeben, so dass eine Erteilung noch nicht konkret absehbar ist und nicht unmittelbar bevorsteht; zudem steht die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft der erstmaligen Erteilung der erstrebten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen (vgl. Bayerischer Erlass zur Umsetzung des IMK-Beschlusses v. 17.11.06). Auch insofern liegt somit kein wichtiger Grund für die Gestattung zur privaten Wohnungsnahme vor.

Gleiches gilt soweit sich der Kläger zu 1) darauf beruft, einen Arbeitsplatz in Aussicht zu haben, die auf Dauer gesicherte Möglichkeit, den Lebensunterhalt selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wurde damit nicht dargetan.

Soweit die Kläger vortragen, die Umstellung auf Essenspakete als schikanös zu empfinden, vermag dies einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG nicht zu begründen; aus den ärztlichen Stellungnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine bestimmte selbst zubereitete Nahrung erforderlich ist. Die von den Klägern unter Beweis gestellten Behauptungen sind (demnach) nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zudem besteht bei Vorliegen der entsprechenden medizinischen Gründe die Möglichkeit, im konkreten Fall Geldleistungen statt Sachleistungen (Essenspakete) zu erhalten, vgl. §§ 3 Abs. 2; 6; 2 AsylbLG.

Aus der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 27.04.2006 ergibt sich, dass der bauliche Zustand der zugewiesenen Unterkunft einwandfrei ist, somit nicht von einem Schimmelpilzbefall auszugehen ist. Auch insofern ist kein wichtiger Grund im vorgenannten Sinn gegeben. Gleiches gilt für den vorgetragenen Verlust des sozialen Umfeldes, da die zugewiesene Wohnung lediglich ca. 700 m von der gegenwärtigen Unterbringung in der ... entfernt ist (vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Januar 2007 - 21 CS 06.3348). Auch im Hinblick auf die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, für die Kläger zu 5) und 6), ergibt sich – wie bereits im Beschluss vom 29. Juni 2006 (AN 16 S 06.30373) ausgeführt – kein begründeter Ausnahmefall im vorgenannten Sinn; ergänzend wird hierzu auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. August 2006 (21 CS 06.1962), dessen Begründung das Gericht folgt, Bezug genommen.

Die Zuweisungsentscheidung für die Klägerin zu 7) (Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG i. V. m. § 7 DVAsyl) sowie die Androhung unmittelbaren Zwanges, konkret die zwangsweise Verlegung in die bezeichnete Unterkunft, begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die zwangsweise Verlegung ist zulässig, da ein anderes Zwangsmittel offenkundig keinen Erfolg erwarten lässt (Art. 29, 34, 36 VwZVG). Im Übrigen wurde von Klägerseite insoweit auch nichts gerügt.

Die Klage war deshalb nach allem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Hinsichtlich der Kosten war das Urteil gemäß § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 35.000 Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).